

## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

**Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst, Dr. Andreas Brugger,  
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

### **Offenlegung der Bedarfszuweisungen**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

### **DRINGLICHKEITSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

**1) dem Landtag bis Ende November 2010 einen umfassenden Bericht über die bisherige Vergabe von Bedarfszuweisungen an die Tiroler Gemeinden, vorzulegen. Darin ersichtlich sein sollen sämtliche Bedarfszuweisungen in den Jahren 2008 / 2009 / 2010, aufgegliedert nach Gemeinden, Projekten und Summen.**

**2) dem Landtag künftig für jedes Budgetjahr einen detaillierten Jahresbericht über die Vergabe von Bedarfszuweisungen, aufgegliedert nach Gemeinden, Projekten und Summen, vorzulegen.“**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Finanzausschuss** sowie dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

## BEGRÜNDUNG:

### Die Verschuldung der Gemeinden

Der **Schuldenstand aller Tiroler Gemeinden** beträgt zur Zeit ca. **817 Millionen EUR**.

(Stand 31.12.2009) Die Verschuldung ist in den letzten Jahren ständig angestiegen. Von 779 Mio. EUR im Jahr 2005, auf über 806 Mio. EUR im Jahr 2008 auf nunmehr 817 Mio. EUR.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** jedes einzelnen Tiroler Gemeindebürgers belief sich im Jahr 2009 auf **1.164 EUR**.

Der Bruttoüberschuss, also die Mittel der Gemeinden zur Finanzierung von Investitionen und zur Aufbringung des Schuldendienstes, ist gegenüber 2008 um 22% eingebrochen – das heißt von 249 Mio. EUR auf nur mehr 194 Mio. EUR gesunken.

Hingegen ist der **Verschuldungsgrad** aller Tiroler Gemeinden **von 32 auf 38% angestiegen**.

Nur mehr zwei der 279 Tiroler Gemeinden sind schuldenfrei (Namlös und Pfafflar).

Die „stark verschuldeten“ Gemeinden sind von 65 auf 75 gestiegen, während die „voll verschuldeten“ **Tiroler Gemeinden** sogar 2007/2008 von 19 auf 36 und von 2008 auf 2009 **von 36 auf 61 gestiegen** sind. Das entspricht einem Plus von 35%!

### Die Finanzspritze mittels Bedarfszuweisungen

Dem dramatisch steigenden Verschuldungsgrad wird zunehmend **mittels Bedarfszuweisungen** abgeholfen bzw. zumindest versucht entgegenzutreten.

**Konkret wurden in den letzten 9 Jahren rund 675 Mio. EUR an Bedarfszuweisungen auf diese Weise vergeben.** Allein im Jahr 2010 sollen es wieder 80.116.000 EUR sein (gem. VA Budget).

### Die Kontrolle durch Veröffentlichung

Bedarfszuweisungen sind öffentliche Gelder für die Bürger mit dem Anspruch der transparenten Veröffentlichung der Verteilung.

Dabei garantiert die österreichische Verfassung ein **allgemeines Auskunftsrecht**. Damit hat jeder Bürger Anspruch auf Auskunft in welcher Weise seine Steuergelder Verwendung finden.

Hierbei kommt die eigentlich zentrale Funktion des Landtages zur Geltung bzw. Anwendung – die Funktion der Kontrolle der Landesregierung. Doch nicht einmal die Abgeordneten des (Tiroler) Landtages, die laut Verfassung die Arbeit der Regierung kontrollieren sollen, bekommen Einblick in die Vergabe der Bedarfszuweisungen.

Aus verfassungs- und demokratiepolitischer Sicht ist es ein untragbarer Zustand, dass Bedarfszuweisungen nicht generell veröffentlicht werden und damit **öffentliche Gelder in beachtlicher Höhe der Kontrolle durch den Landtag entzogen sind**.

Bis dato hat sich die Tiroler Landesregierung beharrlich geweigert Bedarfszuweisungen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Gemeinden und Projekten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – trotz eindeutiger Rechtslage.<sup>1</sup>

### Die Bedenken

- Bedenken bei Veröffentlichung dieser Daten aufgrund der „**Amtsverschwiegenheit**“ können eindeutig entkräftet werden. Die Bundesverfassung besagt ebenso eindeutig, dass es **keine Amtsverschwiegenheit eines Regierungsmitgliedes gegenüber jenem Vertretungskörper** geben kann, der ihn gewählt hat. Da die Landesregierung vom Landtag gewählt worden ist kann sie sich dem Landtag gegenüber nicht auf Amtsverschwiegenheit berufen.
- Es kann auch weiters keinen „**Datenschutz**“ geben, für etwas das **ohnehin öffentlich** ist. Und das sind die Bedarfszuweisungen, weil die Gemeinden die Zahlungen in ihren **Budgets veröffentlichen müssen**. Zudem handelt es sich bei den Bedarfszuweisungen um öffentliche Gelder, die der öffentlichen Kontrolle unterliegen. Gemeinden haben schließlich kein Privatleben, das dem Datenschutz unterliegen würde.<sup>2</sup>
- Argumentiert wird auch immer wieder, dass die **Verwaltung eines Landes keine Auskunft über Mittel des Bundes geben könne**. Zweifellos stammt ein Teil der Mittel vom Bund. Aber für die Verteilung dieser Mittel auf die Gemeinden ist meist das Land verantwortlich. Außerdem sind die **Landesorgane dem Bürger natürlich auch dann zur Auskunft verpflichtet, wenn sie für den Bund handeln**.<sup>3</sup>

Unbeschadet der rechtlichen Beurteilung im Detail hält der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in einem Gutachten<sup>4</sup> schließlich fest, **„dass an der Geheimhaltung von Daten über Bedarfszuweisungen kein gegenüber den Informationsinteressen der Öffentlichkeit vorrangiges schutzwürdiges Interesse anzunehmen ist. Dies deshalb, weil die im Rahmen von Transferleistungen zugewiesenen Gelder öffentliche Gelder sind, an deren zweckentsprechender Verwendung ein eminentes öffentliches**

---

<sup>1</sup> vgl. das Gutachten des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst), bereits im Sept. 1999: die Weigerung der Steiermärkischen Landesregierung, Bedarfszuweisungen nicht offen zu legen, entspricht nicht der Rechtslage und kann insbesondere nicht auf Datenschutzrecht gestützt werden.

<sup>2</sup> Daraus folgt, so der Verfassungsdienst des BKA, „dass Daten über eine bestimmte Bedarfszuweisung an eine bestimmte Gemeinde *keine personenbezogenen Daten* im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 1978 sind, da sie *sich nicht auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen* beziehen (§ 3 Z 2 DSG).

Außerdem führt der Verfassungsdienst weiter aus, dass ein Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten sich denkmöglicherweise nur auf „geheime“ Daten beziehen könne. Allgemein zugängliche Daten könnten somit nicht vom Grundrecht auf Geheimhaltung erfasst sein.

<sup>3</sup> Zitat Univ.Prof. Dr. Franz Merli, Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Karl-Franzens-Universität Graz.

<sup>4</sup> vgl. FN 1.

***Kontrollinteresse besteht, welches wohl schwerer wiegt, als einzelne Geheimhaltungsinteressen einzelner Gemeinden.“***

### **Die Lösungen in anderen Bundesländern**

Es geht auch anders – das zeigen andere Bundesländer in Österreich.

**Etwa veröffentlicht das Land Oberösterreich die Bedarfszuweisungen an die Gemeinden einfach im Internet.** Jeder Interessierte kann hier ersehen wie viel welche Gemeinde für welches Projekt wann erhalten hat. Transparenz wurde im Sinne der Öffentlichkeit so leicht und geradezu vorbildlich in der Praxis umgesetzt. Auch das Finanzministerium steht dieser Gangart sehr positiv gegenüber. Die Geheimhaltung der Finanzströme zwischen Land und Gemeinden, ist jedenfalls aus der Sicht des Bundes (Finanzministerium) nicht angebracht.

Das **Land Kärnten** geht sogar noch einen Schritt weiter. **Gemeinsam mit dem Institut für Höhere Studien wurde ein „Objektivierungsmodell“ entwickelt**, mit dem sich jede Gemeinde im Voraus ausrechnen kann, wie viel sie aus dem Topf pro Jahr bekommen wird. Über die Verwendung des Geldes kann die Gemeinde dann selbst entscheiden. In Kärnten können die Gemeinden **drei Jahre lang mit einem Fix-Betrag** rechnen, das (fast mittelalterlich unmutende) „betteln-gehen“ zur Landesregierung wurde dadurch abgeschafft. Auch wurden im Kärntner Modell noch **zusätzlich Anreize und Steuerungsinstrumente** eingebaut, die die Gemeinden zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit motivieren. Denn wenn eine strukturarme Gemeinde es schafft ausgeglichen zu bilanzieren, dann gibt es aus den Mitteln der Bedarfszuweisungen eine Bonuszahlung. Dadurch soll erreicht werden, dass weniger Gemeinden ein Defizit im Haushalt aufweisen, wodurch wiederum mehr Geld aus den Bedarfszuweisungen für Investitionen eingesetzt werden können, anstatt nur Defizite auszugleichen.

Ähnlich funktioniert die Verteilung der Bedarfszuweisungen auch **in Salzburg**.

Jede **Gemeinde kann sich mithilfe einer Online-Datenbank ausrechnen**, wie hoch ihre finanzielle Zuwendung in Form der Bedarfszuweisung sein wird. Somit ist die Vergabe auch in diesem Bundesland von vornherein klar geregelt und Gutdünken seitens eines einzelnen Landesrates spielt keine Rolle mehr.<sup>5</sup>

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem im Dezember zu beschließenden, neuen Landesbudget für das Jahr 2011, in dem die Bedarfszuweisungen neuerlich, verbindlich festgelegt werden sollen und der Landtag bis dort hin Klarheit über die bisherige Vergabepaxis benötigt.

Innsbruck, am 23. September 2010

---

<sup>5</sup> vgl. Steirisches Nachrichtenmagazin FRONTAL, Ausgabe 12/2010, Seite 16.